

Geist, jeder Bruder ein Vaterunser. Endlich ließ der Vorkonvent ihn anziehen, setzte (wie auch der Kaplan) ihn auf den Hund, und indem er ihn vor sich sitzen ließ, erklärte er die wichtigsten Statuten des Ordens mit dem Bemerkten, wenn nicht alles Notwendige gesagt sei, so solle er fragen (Art. 657—685 bei Gutzow; vgl. Havemann 105—107). — Die Tagesordnung zeigt die im Orden verknüpfte Verbindung von Mönchthum und Ritterthum. Beim Eintönen der Frühglocke mußte jeder die Schuhe anziehen, den Mantel umwerfen und in die Kapelle gehen, um den Ketten anzuwohnen, indem er sie hörte oder, was als besser galt, während derselben 13 Vaterunser für die Matutin der seligsten Jungfrau und ebenso viele für die des Tages sprach. Nach der Messe hatte er noch seinen Pferden und seiner Rüstung zu sehen. Darauf konnte er, indem er ein Vaterunser sprach, sich wieder zur Ruhe begeben. Zur Prim rief ihn die Glocke wieder in die Kapelle, und nach derselben hörte er die Messe. Auf diese folgten Terz und Sext (midi). Außer der Gebetszeit arbeitete der Ritter im Dienste seines Berufes. Mittags fand die Mahlzeit statt. Sie begann und schloß mit Gebet und war mit geistlicher Lesung begleitet. Des Nachmittags hatten die Brüder zur Non und Vesper wieder in der Kapelle sich einzufinden; in der Fastenzeit dagegen gingen diese Gebete dem Essen voran. Des Abends folgte die Complet. Nach derselben war wieder nach den Pferden und der Rüstung zu sehen. Darauf hatte jeder, indem er noch ein Vaterunser betete, sich zur Ruhe zu begeben. Von der Complet bis zur Prim war Stillschweigen zu beobachten. Falls die Theilnahme am Officium nicht möglich war, hatte jeder Bruder eine bestimmte Anzahl Vaterunser für jede Hore zu verrichten (Art. 279—309). — Das Oberhaupt des ganzen Ordens war der Großmeister (summus magister, minister generalis). Seine Stellung war eine sehr angesehene und bedeutende. Er hatte fürstlichen Rang und ein demselben entsprechendes Gefolge; er führte die Aufsicht über den Schatz, befehligte die niederen Aemter, ernannte die in den Rath aufzunehmenden Ritter, ausgenommen die höheren Würdenträger. Im Uebrigen war aber seine Macht durch das Generalcapitel oder den Convent von Jerusalem mehrfach beschränkt. Ohne dessen Zustimmung durfte er kein höheres Ordensamt vergeben, kein Grundstück verkaufen, nicht über Krieg und Frieden beschließen u. dgl. (Art. 77 bis 98). Wurde seine Stelle erledigt, so hatten die im Orient anwesenden Comture einen Comtur als Verweser zu wählen und dieser dann für die Wahl eines neuen Oberhauptes Sorge zu tragen. Die aus den Ordensoberen und den edelsten Rittern zusammengesetzte Wahlversammlung bestimmte einen Wahlcomtur und stellte ihm aus ihrer Mitte einen Gehilfen an die Seite. Beide ernannten zwei weitere Wähler; die vier zusammen wieder zwei u. s. w., bis es zu Ehren der Apostel

zußf waren, worauf diese endlich einen Kaplan gleichsam als Stellvertreter Christi wählten. Dabei betraute die Vorkonvent, daß die Wähler aus verschiedenen Nationen und Ländern und vier aus der Klasse der Servienten zu nehmen seien. Die Wahl erfolgte durch Stimmenmehrheit (Art. 198 bis 222). Die zweite Stelle im Orden nahm der Schatzschall ein. Er war der Stellvertreter des Meisters, hatte allen, auch den im engsten Kreis gezogenen Berathungen des Meisters anzuwohnen und besaß überall, wo dieser nicht war, weitgehende Befugnisse. Ihm folgte im Rang der Marschall, der Vorstand des Kriegswesens. Der Comtur oder Großpräceptor des Königreichs Jerusalem war der Schatzmeister des Ordens und Verwalter aller seiner Habe; in seine Hände gelangt alles, was der Brüderschaft zukam, und auf So langen des Meisters oder angesehener Ritter war er zur Rechnungsablegung verpflichtet. Außerdem war er der Vorkonvent der Ordensprovinz, welcher er den Titel führte. Der Comtur der Stadt Jerusalem hatte für das Geleit der Pilger zum Jordan zu sorgen und war der Wächter des heiligen Kreuzes im Kriege. Der Drapier hatte die Kleider in Verwaltung und mußte den Brüdern den Bedarf reichen. Der Turcopolier war der Befehlshaber der leichten Reiterer (Art. 99—131. 169—172). Einige dieser großen Ordensämter beschränkten sich auf das heilige Land, andere standen auch in den Provinzen, nur mit geringem Befugniß und Bedeutung. Die Vorstände der Provinzen waren die Provinzialmeister oder Landesmeister, auch Großpräceptoren genannt; sie übten in ihrem Bereich die Befugnisse des Meisters. Die einzelnen Häuser oder Commenden verwalteten die Comture, auch Präceptoren und Bailiws genannt. Aus der Reihe der dienenden Brüder gingen die Unterbeamten hervor: der Unterschall, der Gehilfe des Marschalls in Bekleidung, Erhaltung und Vertheilung der Waffen; der Bannerträger, dem zugleich die Aufsicht über alle Knappen anvertraut war; der Küchenmeister, der Schmiedemeister, der Comtur des Hafens von Accon. Außerdem konnten die Servienten auch Comture kleinerer Ordenshäuser werden (Havemann 110—122; Pruz, Entwicklung [I. u.] S. 45). Die höchste Gewalt ruhte im Generalcapitel. Es wurde vom Großmeister berufen, bestand aus dem Convent von Jerusalem und den Meistern und angesehensten Brüdern jeder Provinz, hatte in allen wichtigen, den ganzen Orden betreffenden Angelegenheiten die letzte Entscheidung, übte die Gesetzgebung aus und ernannte die Großwürdenträger. Indessen trat es nur zeitweilig und im Ganzen selten in's Leben. Thatsächlich wichtiger war daher der Convent. Er bestand aus dem Großmeister, der den Vorhitz führte, zwei beiden Assistenten, den Großwürdenträgern, den zufällig in Jerusalem anwesenden Provinzialmeistern und den Rittern, welche der Großmeister zu berufen für gut fand, und ihm kam die eigent-